

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 17

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Inland, eine für Algerien und eine für Tunis, und konkurriert eine jede derselben in sich. Findet inzwischen eine Versetzung statt, so ändert eine solche nichts an der ursprünglichen Gruppierung.

Die Namen der definitiv zum Besuch der Schule von Saint-Maixent zugelassenen Unteroffiziere werden schließlich im Journal officiel bekannt gemacht, dieses Mal aber in der Reihenfolge, wie sie die Prüfung ergeben hat, jedoch unter Beibehalt der erwähnten drei Gruppen.

Bereits zu Anfang 1883 hat auf Grund des eben besprochenen kriegsministeriellen Birkulars zum ersten Mal der schriftliche Theil der Eintrittsprüfung stattgefunden, und sind die Namen und Charge derjenigen Unteroffiziere, welche zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden, im Journal officiel bekannt gemacht worden. Man hätte glauben sollen, darunter namentlich jüngere Sergeanten zu finden, statt dessen steht man fast nur auf Kompanieadjutanten und nur hier und da auf einen sergeant-major. Die Stelle des adjutant de compagnie ist nämlich erst vor kurzer Zeit zu dem Zweck bei der Infanterie neu errichtet worden, um durch dieselbe ältere und gut gediente Sergeanten, welche das Epaulett nicht mehr zu erreichen hoffen dürfen, für dasselbe zu entschädigen. Die in Rede stehenden Expertanten gehören also für dieses Mal noch der ältesten Klasse der Unteroffiziere an, was für ihr späteres Avancement gerade nicht von Vortheil sein dürste.

Ein weiterer Beweis, wie sehr dem ehemaligen Kriegsminister General Billot die Hebung der Schule von Saint-Maixent am Herzen lag, dürste noch in dem Auftrage an den Direktor der Infanterie im Kriegsministerium, General Boulanger, zu finden sein, die in Rede stehende Schule trotz der alljährlich vorgeschriebenen Inspektion einer besonderen Besichtigung in allen ihren Details zu unterziehen.

Diese Besichtigung hat denn auch Ende Januar 1883 stattgefunden, und bringt der Avenir militaire einen ausführlichen Artikel über dieselbe. Es wird angeführt, daß General Boulanger, nachdem er die Schule von Saint-Maixent bezüglich Kaserne, Lehrerpersonal, Unterricht der Eleven, Versorgung &c. in eingehendster Weise besichtigt, auch den Turn-, Fecht-, Reit- und sonstigen militärischen Übungen beigewohnt hatte, am letzten Tage seiner Besichtigung an die in Parade aufgestellten Lehrer und Eleven eine Ansprache gehalten habe. In dieser habe er die bisherigen Anstrengungen und Leistungen der Lehrer und Eleven in jeder Richtung anerkannt und sie ermahnt, hierin fortzufahren und die Schule auch fernerhin hoch zu halten. Unter Anderm habe er auch den Umstand erwähnt, daß es früher bis zu zehn Jahren bedurft hätte, bevor ein Unteroffizier das Epaulett zu erreichen im Stande gewesen; dies sei nun anders geworden, und hoffe er diese Zeit auf vier oder drei Jahre vermindert zu sehen. Käme es doch für den Unteroffizier darauf an, möglichst früh zum Offizier befördert zu werden, damit ihm die weitere Karriere

nicht in Rücksicht seines Alters verschlossen werde. Die Ungleichheit im Avancement, von welcher man auf ein systematisches Ausschließen von den höheren Stellen hätte schließen können, sei letzter Umstand und nicht der Verschiedenheit des origine zuzuschreiben. Wenn aber andererseits das Unterrichtsprogramm der Schule eher erhöht als vermindert worden, so sei dies darin begründet, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo so viele Ansprüche an das Wissen eines Offiziers gemacht würden, das Niveau seiner Kenntnisse in keiner Weise herabgedrückt werden dürfe. Von einer Zurückführung derselben aber, welche die höheren Grade nicht erreichten, könne begreiflicherweise überhaupt keine Rede sein, wenn man bedenke, daß größere Kenntnisse auch ein schnelleres Avancement zur Folge haben müßten. Es sei indessen so viel für die Schule von Saint-Maixent geschehen, daß ein aus ihr hervorgegangener Offizier sehr wohl im Stande sei, sich auf Grund der in derselben erworbenen Kenntnisse für den Besuch der höheren Schulen vorzubereiten.

Es bleibt nun in Bezug auf eine größere Homogenität im Offizierkorps abzuwarten, in wie weit sich die Schule von Saint-Maixent bewähren, namentlich auch wie das in Aussicht stehende neue loi d'avancement seinen Einfluß geltend machen wird. Wie es heißt, soll die von der Deputirtenkammer mit der Absaffung dieses Gesetzes betraute Armeekommission unter Anderm bereits die Bestimmung aufgenommen haben, daß in Zukunft jeder Offizieraspirant, bevor er eine Militärschule besucht, sechs Monate in der Front gedient haben muß. (M.-Wbl.)

#### Militär-Novellen von Friedrich Triebel. Berlin, Verlag von Albert Goldschmidt.

Wir gestehen, die drei Novellen, welche das Büchlein enthält, haben uns wenig angesprochen. — Die erste ist betitelt: „Sünde und Sühne“. Sie behandelt einen Offizier, der Kompaniegelder verspielt, seinem Kameraden die Braut abwendig macht, einem Bekannten, der für ihn das fehlende Geld aufzubringen sich bestrebt, die Braut versüßt und dann nach Amerika durchbrennt. — Während der Schlacht von Sedan erscheint dieser Mann bei der Batterie seines ehemaligen Kameraden und stirbt da den Helden Tod.

Die zweite Novelle ist betitelt: „Die Kontrollversammlung.“ Ein junger Offizier reist zu einer Kontrollversammlung; auf dem Eilwagen trifft er mit einer schönen und tugendhaften, doch sehr hungrigen Schauspielerin zusammen, welcher er ein Frühstück zahlt und dafür einen Kuß erhält. — Die Schauspielerin wird näher von einem polnischen Grafen zum Lohn für ihre Tugend geheirathet.

Die dritte Novelle führt den Titel: „Kratz und Ulenka“; sie handelt von einer zufälligen Verwechslung dieser beiden Kleidungsstücke, die in Pakete verpakt waren, wodurch die Eigentümer, die einen

Ball besuchen um eine Braut erobern wollen, in keine geringe V<sup>e</sup>legenheit kommen. Die Novelle hätte beinahe hu<sup>le</sup>ristisch werden können.

## Eid<sup>e</sup>nossenschaft.

Der Ber<sup>t</sup> des Militärdepartements über seine V<sup>e</sup>chäftsleitung im Jahr 1882 ist erschienen. Wir schwimmen demselben folgende Angaben:

### I. Durchführung der Militärorganisation.

#### 1. Erlass von Befehlen, Verordnungen, Instruktionen und Reglementen.

##### a. B<sup>u</sup>ndesversammlung.

Bundesbeschluß betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Erzeugerplätzen, vom 28. Januar 1882.

Bundesbeschluß betreffend die Erweiterung des Erzeugerplatzes im Breitfeld bei Herren, vom 31. Januar 1882.

Bundesbeschluß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Rekrutenausrüstung als Reserve zu leistende Entschädigung, vom 1. Juni 1882.

Bundesgesetz betreffend Abänderung des Artikels 107 der Militärorganisation vom 3. November 1874, vom 16. Juni 1882.

Bundesbeschluß betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedenverhältnis, vom 16. Juni 1882.

Bundesbeschluß betreffend den Ankauf der sog. Maschinenfabrik in Aarau, vom 21. Dezember 1882.

Bundesbeschluß betreffend Rekrution der Zahl der Infanteriebataillone der Kantone Luzern und Freiburg, vom 22. Dezember 1882.

##### b. Vom Bundesrathe.

Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen, vom 10. Januar 1882.

Ordonnanz zum schweizerischen Repetiergewehr sammt Anhang über den Repetierlader, vom 7. März 1882.

Anleitung zum Fahrdienst der Sappeurs, Unteroffiziersschule, vom 31. März 1882.

Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde, vom 31. März 1882.

Ordonnanz über den Revolver mit Kaliber 7,5 mm. für Offiziere nicht berittener Waffen, vom 5. Mai 1882.

Beschluß betreffend theilweise Abänderung des Distanzengeters von 1881, vom 12. Mai 1882.

Ordonnanz über das Offiziersreitzeug der schweizerischen Armee (vervollständigte Ausgabe), vom 9. Juni 1882.

Beschluß betreffend Besiegung der Feldpredigerstellen im Auszug, vom 21. Juli 1882.

Ordonnanz über das Kochgeräth der Infanteriebataillone, vom 11. August 1882.

Ordonnanz über das Einzelsohlgeschirr für Infanterie und Kavallerie, vom 22. September 1882.

##### c. Vom Departement.

Vorschrift über Ergänzung der Offizierskadres der Infanteriebataillone der Landwehr, vom 17. Januar 1882.

Anleitung für Behandlung, Gewöhnung und Abrichtung der eidgenössischen Rekruten, vom 24. Februar 1882.

Reglement über das Beschleben von Handelswaffen, vom 29. März 1882.

Reglement über die Bedienung der Positionsgeschüze, vom 1. April 1882.

Bestimmungen betreffend Kartenabgabe an Militärshulen, vom 26. April 1882.

Reitinstruktion für die Kavallerie, vom 27. Juni 1882.

Instruktion für den Munitionsnachschub, vom 28. September 1882.

Regulativ betreffend den Verkauf von Revolvern schweizerischer Ordonnanz durch die Waffenfabrik in Bern, vom 28. Dezember 1882.

In Bearbeitung sind:

Verordnung über die Mobilisierung der eidgenössischen Armee. Verschiedene Reglemente für den Generalstab und die einzelnen Waffengattungen.

Der Entwurf des Reglements über Militärtransporte ist so weit gediehen, daß derselbe den verschiedenen Eisenbahngesellschaften zur Vernehmung mitgeholt werden konnte.

Da die Gutachten von Behörden, höheren Offizieren, Vereinen und Justizbeamten noch nicht alle eingelangt sind, konnte der Entwurf des Strafgesetzes nicht zur Verlage bereit gemacht werden.

### 2. Personelle Organisation.

Im Berichtsjahr fanden die Erneuerungswahlen des gesamten Personals der Militärverwaltung statt, für eine neue dreijährige Amtsauer vom 1. April 1882 bis 31. März 1885. Beim Oberkriegskommissariat wurden bei diesem Anlass nur die Stellen des Oberkriegskommissärs und seiner beiden Bureaumärs definitiv besetzt, das übrige Personal dagegen mit Rücksicht auf das vor den eidgenössischen Räthen liegende Projekt einer Neorganisation dieses Dikasteriums nur provisorisch gewählt.

Am 7. März starb nach längerer Krankheit Hr. Oberst Banger von Zürich, welcher seit 1870 die Stelle eines Oberpfarrarztes mit Auszeichnung versah. Zu seinem Nachfolger wurde Hr. Oberarzt Major Petterer von Niedens ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant.

In Folge Übernahme der Leitung von Eisenbahnbauteilen in Serbien ist Hr. Oberst Jules Dumur von Grandvaux von den Funktionen eines Chefs der Genitawaffe, die er seit Einführung der neuen Militärorganisation bekleidete, sowie als Chef der Landstropographie zurückgetreten. An die Stelle dieses ausgezeichneten Offiziers und Beamten wurde Hr. J. J. Lochmann von Niedens mit gleichzeitiger Beförderung zum Oberst der Genitruppen gewählt.

Die Leitung der Geschäfte des Stabsbureau, Generalstababschlüsse, haben wir Hrn. Oberst A. Pfäffler von Luzern, z. B. Kommandant der VIII. Armeedivision, provisorisch übertragen.

Unter Verdankung der geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste wurde dem Hrn. Oberst Burnier von Lausanne die aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung als Abteilungschef beim Stabsbureau bewilligt.

Zum Inspector des Materials bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung ist Hr. Gotthard Bleuler von Hirslanden gewählt worden.

Auch die Pensionskommission, die Artilleriekommission und das Kassationegericht wurden für eine neue Amtsauer bestellt.

(Fortsetzung folgt.)

— (Eruinnungen.) Der Bundesrat hat das Kommando des V. Infanterie-Regiments dem Herrn Ernst de Burck in Basel übertragen, welcher seit 1878 Major und Bataillonekommandant war; Herr de Burck wurde gleichzeitig zum Oberstleutnant der Infanterie befördert.

Als Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad sind ernannt worden die Herren: Karl Schwarzenbach in Bern, Gottfried Ganhauser in Trub (Bern), Gustav Miche in Lavannes (Bern), Alfred Brauen in Bern, Francesco Banchini in Neggio (Tessin), Johannes Keller in Buchs (Zürich), Karl Tschumper in St. Gallen.

— (Bundesbeitrag.) Der Bundesrat hat beschlossen, an das Artillerie-Weitschlehen, welches am 29. April d. J. in Luzern stattfinden wird, und an welchem acht Sektionen aus verschiedenen Kantonen sich beteiligen werden, einen Bundesbeitrag von Fr. 150 zu geben.

— (Schweizerischer Unteroffiziersverein.) Das Zentralkomitee des eidgenössischen Unteroffiziersvereins hat beschlossen, es solle das nächste Zentralfest, das in Seelisberg stattfinden wird, den 11., 12. und 13. August 1883 abgehalten werden. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie, Oberst-Divisionär Rothpletz, Oberstleut. Wille, Thun, Oberstleut. Zoller, Aarau, und Major Aßholter, Solothurn, hat folgende Preisfragen aufgestellt: 1. Infanterie: Welchen Anteil hat der Unteroffizier an der Feuerleitung und welches